

30. Auch eine bloße mündliche Aufforderung zu gleichgeschlechtlichem Verkehr kann einen Versuch des Verbrechens gegen den § 129 I b TschechStG. darstellen.

III. Straffenat. Ur. v. 22. Februar 1940 g. S. 3 D 933/39.

I. Landgericht Reichenberg.

Gründe:

Die Sachbeschwerde der StA. richtet sich lediglich gegen die Freisprechung des Angeklagten wegen des zweiten Vorfalles mit G.

Das LG. begründet die Freisprechung damit, es sei in dem Verhalten des Angeklagten nicht einmal ein Versuch des Verbrechens der Unzucht wider die Natur zu finden; denn die bloße mündliche Aufforderung des Angeklagten, G. möge sein (des Angeklagten) Glied in den Mund nehmen, sei keine „zur wirklichen Ausübung (des Verbrechens) führende Handlung“ (§ 8 TschechStG.).

Damit ist die Freisprechung des Angeklagten rechtlich nicht einwandfrei begründet.

Auch wenn die Auslegung richtig wäre, die das LG. dem Versuchsbegriffe gibt, wäre doch eine Bestrafung des Angeklagten nach dem § 9 TschechStG. möglich, da er den G. zu einer Handlung aufgefordert hat, die zweifellos eine Unzuchthandlung im Sinne des § 129 I b TschechStG. darstellt.

Abgesehen davon kann aber auch der Rechtsansicht des LG. in der Frage des Versuches nicht beigetreten werden.

Das LG. meint offenbar, es liege nur eine straflose Vorbereitungshandlung vor. Allein von einer solchen kann nach der ständigen Rechtsprechung sowohl des früheren k. k. österreichischen Kassationshofes als auch des tschechoslowakischen Obersten Gerichtes nur so lange die Rede sein, als sich nicht die strafgesetzwidrige Absicht des Täters in einer Handlung offenbart. Sobald aber der Wille, die Straftat zu begehen, in einer Handlung eine aus den äußerlichen Vorgängen vollkommen erkennbare Darstellung gefunden, der „böse Voratz“ sich also im äußerlichen Tun des Angeklagten verkörpert hat, ist den Voraussetzungen des § 8 TschechStG. genügt. Nach diesen Grundsätzen kann der festgestellte Sachverhalt zwanglos dem Tatbestande des Versuches des Verbrechens gegen den § 129 I b TschechStG. ein-

geordnet werden. Mit der Aufforderung, G. möge sein (des Angeklagten) Glied in den Mund nehmen, hat der Angeklagte nicht nur den G. zu einer gemäß dem § 129 I b TschechStG. verbrecherischen Handlung aufgefordert. Er hat damit vielmehr auch seinen Willen deutlich zu erkennen gegeben, sich selbst an dieser Handlung zu beteiligen. Die Rechtsansicht des O. G., eine mündliche Aufforderung zum gleichgeschlechtlichen Verkehr sei keine „Handlung“ i. S. des § 8 TschechStG., faßt diesen Begriff offenbar zu eng. Auch sie ist „eine Handlung“ im weiteren Sinn, und sie ist dann eine „zur wirklichen Ausübung führende Handlung“, wenn sie unter Berücksichtigung aller Begleitumstände keinen Zweifel daran übrig läßt, daß der Täter den gleichgeschlechtlichen Verkehr, zu dem er aufgefordert hat, auch als bald folgen lassen will, falls seine Aufforderung die Zustimmung des Aufgeforderten finden sollte. Denn dann ist die Aufforderung zum gleichgeschlechtlichen Verkehr wegen ihrer unmittelbaren Zusammengehörigkeit mit diesem nach natürlicher Auffassung geradezu dessen Bestandteil.

Ausgehend von solchen Erwägungen hat auch das R. G. z. B. in einer bloßen mündlichen Aufforderung zum geschlechtlichen Verkehr (Rassenschande) einen Anfang der Ausführung dieser Straftat gefunden (RGSt. Bd. 71 S. 383, Bd. 73 S. 76; vgl. auch RGSt. Bd. 68 S. 336, Bd. 69 S. 327). Von dieser Rechtsauffassung für den Bereich des Versuchsbegriffes nach dem tschechischen (österreichischen) Strafgesetz abzugehen, findet das R. G. um so weniger Veranlassung, als der Begriffsbestimmung des Versuches nach dem Wortlaute des § 8 Tschech(Öst)StG. in Verbindung mit der ständigen, oben angeführten oberstgerichtlichen Auslegung dieser Gesetzesbestimmung weitere Grenzen gezogen sind als nach dem deutschen Strafgesetze. Nur nebenbei sei bemerkt, daß sich der Angeklagte nicht darauf beschränkt hat, G. zu der genannten Unzuchthandlung mündlich aufzufordern. Er hat vielmehr nach den Feststellungen gleichzeitig sein steifes Glied entblößt und es erst wieder in die Hose gesteckt, als G. die Vornahme der Unzuchthandlung abgelehnt hatte. Der Angeklagte hat damit auch eine der Rechtsauffassung des O. G. entsprechende Versuchshandlung unternommen. Schon um deswillen hätte das O. G. auch von seinem Rechtsstandpunkt aus die Tat des Angeklagten — beim Vorliegen auch der übrigen bisher nicht erörterten und festgestellten Tatbestandsmerkmale — dem Tatbestande des Versuches

des Verbrechens gegen die §§ 8, 129 I b TschStG. unterstellen müssen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.